

# Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)

vom 10.02.2006<sup>1</sup>, in der Fassung der 2. Änderung vom 14.06.2011<sup>2</sup>

## § 1 Allgemeines

1. Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten der Stadt Eggesin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
2. Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
3. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

## § 2 Gegenstand der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sind für die Festlegungen von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen.
3. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
4. Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf 10 % des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
  - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
  - b) teilweise abgelehnt wird.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so entfällt eine Gebühr.
6. Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf ein Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 3 Gebühr für Widerspruchsbescheid

1. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist.
2. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06/04 vom 11.04.2006

<sup>2</sup> 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 07/07 vom 17.07.2007;

2. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/08 vom 23.08.2011

Gebühr zugrunde zu legen, wenn der Widerspruch sich nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
  - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren einem Dritten aufzuerlegen.
3. Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - Besuch von Schulen
    - Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - Zahlung von Krankengeldern
    - Nachweis der Bedürftigkeit
  - c) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - d) Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

#### **§ 5 Auslagen**

1. Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
2. Als Auslagen gelten insbesondere:
  - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  - erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - Gebühren für Ferngespräche und Telefax-Benutzung,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

#### **§ 6 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühr- und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird.
3. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
4. Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## (§ 8 In-Kraft-Treten)

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Kopien bis zum Format A4	0,45 €
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
1.2.	im Format DIN A 3	0,45 €
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
1.3.	bei Betriebskostenbelege DIN A 4 je Seite	0,25 €
1.4.	Einscannen Format A 4 je Seite	0,90 €
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweise	2,00 €
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1.1.	je Seite des ersten Abdruckes	2,00 €
2.2.1.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten und dgl., die von Privatpersonen gewünscht wird, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen u. Prognosen	30,00 €
	Mindestgebühr	
	je nach Aufwand bis maximal	150,00 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
4.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je nach Aufwand</b>	5,00 € bis 15,00 €
5.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Aufwand)</b>	5,00 € bis 145,00 €
6.	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (je nach Aufwand)</b>	5,00 € bis 30,00 €
7.	<b>Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken</b>	3,00 €
8.	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre</b>	2,00 €
9.	<b>Ausstellung eines Zeugnisses über gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 und § 25 BauGB</b>	20,00 €
10.	<b>Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §§ 144 ff. BauGB</b>	20,00 €
11.	<b>Prüfung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 62 LBauO M-V</b>	60,00 €
12.	<b>Erteilung Aufgrabeerlaubnis</b>	20,00 €
13.	<b>Unbegründete Nichtwahrnehmung eines Notartermins für eine Auflassung / Identitätserklärung bzw. eines Kaufvertrages</b>	30,00 €
14.	<b>Vergabe von Hausnummern</b>	5,00 €
15.	<b>Vermögensverwaltung</b>	
15.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Vorkaufsrechten sowie Belastungsvollmachten	15,00 €
15.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15,00 €
15.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 15.1 und 15.2 fallen	15,00 €
16.	<b>Archiv</b>	
16.1.	Schriftliche Auskünfte aus archivierten Akten je Seite	2,00 €
16.2.	Schriftliche Auskünfte aus personenstandsrechtlichen Unterlagen je Eintrag	5,00 €
17.	<b>Wohnberechtigungsscheine</b>	
17.1.	Erstausfertigung	8,00 €
17.2.	jede weitere Ausfertigung	2,50 €